Landespolizeidirektion
Oberösterreich
Büro für Rechtsangelegenheiten
Hofrat Prof. Mag. Dr. Rudolf Keplinger

Grafik: Patrick Keplinger, Asp

AN WELCHER ÖRTLICHKEIT BEFINDET SICH DIE PERSON?

Betriebsstätte

Betriebsstätte ist eine örtlich gebundene Einrichtung eines Betriebes, eines Unternehmens

Gastgewerbe

sofern es sich nicht um den Inhaber oder eine bedienstete Person handelt und die Stätte für andere Personen unzugänglich (versperrt) ist:

NICHT ERLAUBT

AUSSER

Gastgewerbetriebe in Kranken- und Kuranstalten, Pflegeanstalten und Seniorenheimen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten, Betriebskantinen, Beherbergungsbetriebe (nur für Gäste), Campingplätze (nur für Gäste), öffentliche Verkehrsmittel (nur für Gäste) und Lieferservice.

kein Gastgewerbe

es handelt sich um eine Betriebsstätte des Handels, eines Dienstleistungsunternehmens oder eines Freizeit- oder Sportbetriebs

JA

NEIN

es handelt sich um eine andere Betriebsstätte (etwa eine Werkstätte eines Handwerksunternehmens ohne Handel)

JA

die Person befindet sich im Kundenbereich

JA

NEIN

die Person befindet sich AUSSERHALB des Kundenbereiches

JA

der Kundenbereich wird betreten zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder zum Benützen der Freizeit- und Sporteinrichtungen

JA

es handelt sich um Apotheken, Lebensmittelhandel, bäuerliche Direktvermarkter, Drogerien, Medizinprodukte- und Sanitärartikelhandel, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Behindertenbetreuung, Veterinärmedizinische Dienstleistungen, Tierfutterverkauf, Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, Notfall-Dienstleistungen, Gartenbaubetrieb, Tankstellen, Banken, Post und Postpartner, Rechtspflege, Lieferdienste, öffentlicher Verkehr, Trafiken, Zeitungskioske, Hygiene und Reinigungsdienstleistungen, Abfallentsorgungsbetriebe oder KFZ-Werkstätten

NEIN

NICHT ERLAUBT

NEIN

der Kundenbereich wird zu anderen Zwecken betreten, etwa zur Vornahme von Reparaturen oder Wartungsarbeiten

JA

ERLAUBT

JA
(wobei für einzelne Ausnahmen zeitliche Beschränkungen gelten)

weder Betriebsstätte noch öffentlicher Ort

ERLAUBT

öffentlicher Ort

jeder Ort, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen betreten werden kann

NICHT ERLAUBT

AUSSER

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens UND Abstand von mindestens einem Meter oder Schutzmaßnahmen
- Begräbnisse im engsten Familienkreis UND Abstand von mindestens einem Meter oder Schutzmaßnahmen
- Aufenthalt zu beruflichen Zwecken erforderlich UND Abstand von mindestens einem Meter oder Schutzmaßnahmen
- Aufenthalt IM FREIEN UND die Person ist alleine oder in Begleitung eines Menschen, mit dem sie in gemeinsamen Haushalt lebt, UND Abstand zu anderen von mindestens einem Meter

Zu diesen Zwecken darf auch ein Massenbeförderungsmittel benutzt werden, wobei zu anderen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist

ERLAUBT

Aufenthalt **NIE** erlaubt:

Sportplätze, Kuranstalten für Kurgäste, Reha-Einrichtungen (außer akut)

Hinweis:

Die Regierung veröffentlicht neben gesetzlichen Beschränkungen auch Empfehlungen. Letztere sind allerdings nicht verbindlich und stellen insbesondere keine Verwaltungsübertretungen dar! Im Folgenden wird nur auf die gesetzlichen Beschränkungen (die großteils durch Verordnungen umgesetzt sind) eingegangen!

Stand: 26.03.2020